

Satzung der Gemeinde Rade bei Rendsburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Januar 2003 (GVObI. S. 57), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO -) vom 19. März 2008 (GVObI. S. 150), des § 32 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVObI. S. 200) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOff) vom 19. Februar 2008, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 30. November 2017 die folgende Satzung der Gemeinde Rade bei Rendsburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1 Entschädigungen

- (1) Entschädigungen sind der Ersatz von Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes oder bei Selbstständigen eine Verdienstausschüttung, die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, Entschädigung für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, der Einsatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie eine entgeltliche Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger und Ersatz von Reisekosten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung, und dass mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.
- (3) Sitzungsgeld ist pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Gemeinde, für die Teilnahme an sonstigen in der Entschädigungssatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde Rade bei Rendsburg.

§ 2 Bürgermeisterin und Bürgermeister

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zulässigen Höchstsatzes der Verordnung. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung in Höhe von 1/30 je Tag (auf volle Euro abgerundet) der monatlichen Entschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung der Stellvertreterin/des Stellvertreters darf die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 3

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, bürgerliche Mitglieder

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, gewährt wird. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 25,00% (auf volle Euro aufgerundet) des jeweiligen Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung je Sitzung. Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von 3 Euro monatlich.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00% (auf volle Euro aufgerundet) des jeweiligen Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung je Sitzung.
- (3) Soweit Gemeindevertreter an Sitzungen von Ausschüssen teilnehmen, in die sie nicht gewählt sind, erhalten sie dafür ein Sitzungsgeld in Höhe von 3 Euro.
- (4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse, erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 3 Euro je Sitzung.

§ 4

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende, und bei deren Verhinderung deren Stellvertretungen, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderkanal erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 5 Euro. Satz 1 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

§ 6

Sonstige Entschädigungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsbe-

rechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Verdienstausschallentschädigung beträgt höchstens 15 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstausschall die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann.

- (2) Personen nach Absatz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Personen nach Absatz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausschallentschädigung nach Abs. 1 oder eine Entschädigung nach Abs. 2 gewährt wird.
- (4) Personen nach Absatz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 3 des Bundesreisekostengesetzes.
- (5) Entschädigung für die Nutzung privater digitaler Endgeräte

Ehrenamtliche Mandatsträger der Gemeinde Rade bei Rendsburg (Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse sowie die Vertreterinnen und Vertreter) erhalten für die Nutzung privater digitaler Endgeräte für das Ratsinformationssystem eine jährliche pauschale Entschädigung in Höhe von 120,00 EUR. Sofern das Amt Eiderkanal diesen Betrag anpasst, wird jeweils dieser Betrag als pauschale Entschädigung gewährt. Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Kosten, wie z. B. die Anschaffung eines digitalen Endgerätes, Internet-Verbindungskosten sowie der Büromaterialverbrauch, abgegolten. Die Entschädigung wird für die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit beginnend ab 01.01.2024 gewährt. Anteilige Kalendermonate werden als volle Kalendermonate berechnet.

Sofern ein ehrenamtlicher Mandatsträger diese pauschale Entschädigung von einer anderen kommunalen Körperschaft erhält, die vom Amt Eiderkanal verwaltet wird, entfällt der Anspruch auf diese Entschädigung.

Die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit den Sitzungsgeldern.

§ 7 Entschädigung Feuerwehr

- (1) Die Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält eine Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der Aufwandsentschädigung der Gemeindewehrführung beträgt.
- (2) Beruflich selbständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstausschlag, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entstanden ist, eine Entschädigung. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen. Die Verdienstausschlagentschädigung beträgt höchstens 15 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstausschlag die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden. Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Satz 1 nicht.
- (3) Der Gerätewartin oder dem Gerätewart wird für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Entschädigung in Höhe des Regelsatzes der Richtlinie gewährt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Rade bei Rendsburg, den 30.11.2017

gez. Lütje

(Hans Stephan Lütje)
Bürgermeister

Satzung	Datum	In Kraft seit
1. Änderungssatzung	01.03.2018	01.01.2018
2. Änderungssatzung	29.11.2018	01.06.2018
3. Änderungssatzung	06.02.2025	01.01.2024